



Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb

Beschlussvorschlag:

--

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Nach der Kreistagswahl am 26.05.2019 sind die Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb neu zu wählen. Deren Amtszeit beginnt am 01.09.2019. Eine Bestellung durch Einigung ist nicht zulässig.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung als Hauptorgan des Regionalverbands Neckar-Alb werden von den Kreisräten und den Landräten der Landkreise nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte gewählt; gewählt wird innerhalb von 3 Monaten ab Beginn der Amtszeit der Kreisräte (§ 35 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes - LplG in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. Seite 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. Seiten 439, 446), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Landkreisordnung für Baden-Württemberg - LKrO in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2018 (GBl. S. 221, 222). Die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb ist somit zwischen dem 27.05.2019 und dem 26.08.2019 durchzuführen.

Die Amtszeit beginnt am 01.09.2019 (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LplG). Bis zum Zusammentreten der neugebildeten Verbandsversammlung (voraussichtlich 15.10.2019) führt die bisherige Verbandsversammlung die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, bleiben der neu gebildeten Verbandsversammlung vorbehalten (§ 35 Abs. 2 Satz 3 LplG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GemO).

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat nach Feststellung des Verbandsvorsitzenden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LplG) gemäß der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 26.04.2019 entsprechend der

maßgeblichen Einwohnerzahlen (Stand 30.06.2018) insgesamt 62 Mitglieder (2 mehr als bisher). Davon sind vom Landkreis Reutlingen 25 (wie bisher), vom Landkreis Tübingen 20 (bisher 19) und vom Zollernalbkreis 17 (bisher 16) Personen zu wählen.

2. Eine Bestellung der Mitglieder durch Einigung ist nicht zulässig. § 36 LplG geht von reiner Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge aus. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen statt. Wahlberechtigte sind von der Teilnahme an der Wahl nicht deshalb ausgeschlossen, weil sie zugleich Bewerber oder Bewerberin sind (§ 36 Abs. 2 Satz 2 LplG). Es wird darauf hingewiesen, dass nur bei Verhältniswahl gewährleistet ist, dass bei Ausscheiden von Mitgliedern die Ersatzleute von der gleichen Fraktion kommen. Jedes Mitglied des Kreistags kann einen Wahlvorschlag einreichen. Es empfiehlt sich aber, dass die Vorschläge von den Fraktionen eingereicht werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollte darauf geachtet werden, dass für den Nachrückfall Ersatzleute gewählt sind. Die Vorschlagslisten können bis doppelt so viele Namen (50) enthalten, wie Mitglieder (25) zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich jedoch nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriftliche Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 36 Abs. 1 LplG).

In den Wahlvorschlägen soll nach § 36 Abs. 1 Satz 4 LplG die räumliche Gliederung des Landkreises angemessen berücksichtigt werden.

Wählbar in die Verbandsversammlung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 LplG jede Person, die am Wahltag in den Landtag wählbar ist, seit mindestens 3 Monaten in der Region wohnt und dort ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, hat (Ausnahmen bei Landräten, Bürgermeistern und Beigeordneten). Beamte und Arbeitnehmer des Regionalverbands, Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein. Der vorherige Satz findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder bei denen ausgeschlossen ist, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers inhaltlich Einfluss nehmen können.

3. Über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung entscheidet der Kreistag. Der Kreistag stellt auch das Wahlergebnis fest.

Es liegen die aus der Anlage ersichtlichen Wahlvorschläge vor. Werden diese vom Kreistag zugelassen - davon ist wohl auszugehen -, findet Verhältniswahl statt. Dabei ist für die Verteilung der Sitze die Zahl der an der Wahl teilnehmenden Kreisrätinnen und Kreisräte maßgebend.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Benennung auf den Wahlvorschlägen. Die danach folgenden Bewerber werden in dieser Reihenfolge als Ersatzleute festgestellt.

LANDRATSAMT REUTLINGEN
Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0009

Wahlvorschlag FWV	Wahlvorschlag CDU	Wahlvorschlag DIE GRÜNEN	Wahlvorschlag SPD	Wahlvorschlag FDP	Wahlvorschlag AfD	Wahlvorschlag DIE LINKE
1. Holger Dembek Grafenberg 2. Christof Dold Pliezhausen 3. Dr. Rolf Hägele Dettingen/Erms 4. Rudolf Heß Pfullingen 5. Silke Höflinger Walddorfhäslach 6. Siegmund Ganser Hülben 7. Carmen Haberstroh Metzingen 8. Jochen Zeller Hohenstein 9. Dr. Ulrich Fiedler Metzingen 10. Dr. Barbara Dürr Eningen unter Ach. 11. Klemens Betz Gomadingen 12. Erich Fritz Reutlingen 13. Martin Fink Pfullingen 14. Heinrich Beck Römerstein	1. Mario Storz Engstingen 2. Felix Mayer Pfullingen 3. Erich Herrmann Wannweil 4. Gabriele Gaiser Reutlingen 5. Reinhold Teufel Pfronstetten 6. Ulrike Hotz Reutlingen 7. Dietmar Bez St. Johann 8. Bernd Hummel Trochtelfingen 9. Karin Villforth Reutlingen 10. Sven Probst Römerstein 11. Frank Glaunsinger Reutlingen 12. Karl-Wilhelm Röhm Gomadingen	1. Hans Gampe Reutlingen 2. Rainer Blum Pliezhausen 3. Michael Hagel Pfullingen 4. Melanie Amrhein Reutlingen 5. Cindy Holmberg Reutlingen 6. Susanne Häcker Reutlingen 7. Dr. Antje Schöler Pfullingen 8. David Allison Dettingen/Erms 9. Hans-Martin Hipp Engstingen 10. Ana Sauter Reutlingen	1. Elmar Rebmann Bad Urach 2. Thomas Keck Reutlingen 3. Mike Münzing Münsingen 4. Alexander Schweizer Eningen unter Ach. 5. Helmut Treutlein Reutlingen 6. Helmut Mader Trochtelfingen 7. Rebecca Hummel Eningen unter Ach. 8. Ronja Nothofer Reutlingen	1. Prof. Dr. Willi Weiblen Reutlingen 2. Peter Reiff Metzingen 3. Dr. Thomas Steinmayer Reutlingen 4. Regine Vohrer Reutlingen	1. Hans Peter Stauch Reutlingen 2. Ingo Uwe Reetzke Reutlingen 3. Dr. Carmen Linares- Kellig, Reutlingen 4. Harald Rinderknecht Pliezhausen	1. Marc Gminder Reutlingen 2. Beate Ehrmann Reutlingen